



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VI - 8/20

Wiener Gesundheitsverbund,  
Klinik Floridsdorf,  
Prüfung der Grundwasserentnahme

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgänge rund um die Planung und Bewilligung der Grundwasserentnahme zur thermischen Nutzung in der Klinik Floridsdorf einer Prüfung. Dabei konnte im Nachhinein festgestellt werden, dass den Projektverantwortlichen nicht alle notwendigen Informationen zur Verfügung standen. Es zeigte sich, dass die Entnahme der Grundwassermengen, die für einen wirtschaftlichen Betrieb benötigt würden, andere bereits bestehende Wasserrechte wie vor allem die Altlastsicherung W7 Pilzgasse beeinträchtigt hätte.*

*Dies hätte bereits im Vorfeld, aber jedenfalls im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens von den Fachkundigen festgestellt werden können. Anzunehmen war, dass der Gesundheitsverbund bei Kenntnis der Nichtrealisierbarkeit der thermischen Grundwassernutzung andere Varianten in Erwägung gezogen hätte. Es wurde daher empfohlen, bei künftigen Planungsprozessen erhöhtes Augenmerk auf mehrere Varianten und deren Machbarkeit im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und ökologische Aspekte zu legen.*

*Bei der Ausführung der Grundwasserentnahme zur Bewässerung wurde ein Widerspruch zu einer Bescheidauflage festgestellt. Hier wurde angeregt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Kontamination des öffentlichen Trinkwassernetzes kommen kann.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Grundwasserentnahme für thermische Nutzungszwecke der Klinik Floridsdorf der Unternehmung Wiener Gesundheitsverband einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	9
1.1 Prüfungsgegenstand .....	9
1.2 Prüfungszeitraum .....	9
1.3 Prüfungshandlungen .....	9
1.4 Prüfungsbefugnis .....	10
1.5 Vorberichte .....	10
1.6 Allgemeines .....	10
2. Rechtliche Grundlagen .....	10
2.1 Wasserrechtsgesetz 1959 .....	10
2.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 .....	13
3. Beteiligte .....	13
3.1.1 Unternehmung Wiener Gesundheitsverband.....	14
3.1.2 MA 58 - Wasserrecht.....	15
3.1.3 MA 45 - Wiener Gewässer .....	15
3.1.4 Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH.....	16
4. Klinik Floridsdorf .....	16
5. Projektbeschreibung der thermischen Grundwassernutzung .....	17
6. Beschreibung der Altlast W7 Pilzgasse .....	18
6.1 Altstandort und Gefährdungsabschätzung .....	18
6.2 Technische Anlagenbeschreibung .....	19
7. Projektchronologie.....	21

7.1 Temporäre Grundwasserentnahme zur Baugrubensicherung.....	22
7.2 Versickerung der Niederschlagswässer .....	23
7.3 Thermische Grundwassernutzung und Bewässerung .....	24
7.3.1 Beauftragung Ziviltechniker A.....	24
7.3.2 Vorbesprechungen Ziviltechniker A mit dem Amtssachverständigen der MA 45 - Wiener Gewässer .....	25
7.3.3 Wasserrechtliche Genehmigung .....	25
7.3.4 Anfrage an die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH .....	25
7.3.5 Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten .....	26
7.3.6 Verzicht auf das Wasserrecht.....	26
7.3.7 Aufklärung der Verantwortlichkeit bzgl. der Planung der Brunnenanlage und der wasserrechtlichen Einreichung .....	26
8. Feststellungen.....	27
8.1 Eintragungen im Wasserbuch.....	27
8.2 Hydraulische Modellierungen .....	28
8.3 Verantwortung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund.....	32
8.4 Verlorener Aufwand durch Nichtrealisierung der thermischen Grundwassernutzung .....	32
8.5 Variante mit geringerer Entnahmemenge.....	33
8.6 Verbindung der Brunnenwasserleitungen mit dem Trinkwassernetz .....	36
9. Zusammenfassende Feststellungen .....	38
10. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	39

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beteiligte.....	14
Abbildung 2: Übersicht der Situierung der Brunnen der Klinik Floridsdorf und Altlast W7 Pilzgasse ...	20
Abbildung 3: Projektchronologie .....	22

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

°C.....	Grad Celsius
Abs.....	Absatz
AG.....	Aktiengesellschaft
ALSAG.....	Altlastensanierungsgesetz
AN.....	Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
AP.....	Außensteuerpegel
ASV.....	Amtssachverständiger
AV.....	Aktenvermerk
AVG 1991.....	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BR.....	Brunnen
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
d.i.....	das ist
Donauspital.....	Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Donauspital
EB.....	Entnahmebrunnen
EUR.....	Euro
ff.....	folgende (Seiten)
Gesundheitsverbund.....	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GZ.....	Geschäftszahl
HKLS.....	Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär
i.d.R.....	in der Regel
KFL.....	Klinik Floridsdorf
k <sub>f</sub> -Wert.....	Durchlässigkeitsbeiwert
kg/h.....	Kilogramm pro Stunde
KH.....	Krankenhaus
Krankenanstaltenverbund, KAV.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Krankenhaus Floridsdorf.....	Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf - Krankenhaus
kWp.....	Kilowatt peak

l/s .....	Liter pro Sekunde
leg. cit. ....	legis citatae
lit. ....	Litera
lt. ....	laut
m .....	Meter
m/s .....	Meter pro Sekunde
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
m <sup>3</sup> .....	Kubikmeter
m <sup>3</sup> /h .....	Kubikmeter pro Stunde
m <sup>3</sup> /Jahr .....	Kubikmeter pro Jahr
m <sup>3</sup> /Tag .....	Kubikmeter pro Tag
MA .....	Magistratsabteilung
max. ....	maximal
mbH .....	mit beschränkter Haftung
Mio .....	Millionen
MW .....	Megawatt
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
ÖBB .....	Österreichische Bundesbahnen
rd. ....	rund
s. ....	siehe
SB .....	Schluckbrunnen
Semmelweis Frauenklinik .....	Standort Semmelweis Frauenklinik der Krankenanstalt Rudolfstiftung
u.a. ....	unter anderem
usw. ....	und so weiter
uvm. ....	und vieles mehr
v.a. ....	vor allem
VB .....	Versickerungsbrunnen
VwG .....	Verwaltungsgericht
VwGH .....	Verwaltungsgerichtshof
WGM .....	Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH

WiGev.....	Wiener Gesundheitsverbund
WRG 1959.....	Wasserrechtsgesetz 1959
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
WWPO .....	wasserwirtschaftliches Planungsorgan
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
ZT .....	Ziviltechniker

## GLOSSAR

### Altlast

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

### Altlastsicherung

Die Sicherung einer Altlast umfasst Maßnahmen, um die weitere Ausbreitung von Emissionen und Kontaminationen zu verhindern.

### Indirekteinleiter

Eine Indirekteinleitung ist jede Einleitung von Abwasser in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines Anderen, das in seiner Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht.

### $k_f$ -Wert

Der Durchlässigkeitsbeiwert (kurz  $k_f$ -Wert, oder auch Durchlässigkeitskoeffizient, Filtrationskoeffizient, gesättigte hydraulische Leitfähigkeit, gesättigte Wasserleitfähigkeit) ist der Quotient aus Filtergeschwindigkeit  $v_f$  und zugehörigem Standrohrspiegel-

gefälle mit der Einheit [m/s]. Der  $k_f$ -Wert ist abhängig von den physikalischen Eigenschaften des Wassers (Dichte, Viskosität, Temperatur) und den Eigenschaften des Grundwasserleiters (Poren, Klüfte). Er beschreibt den Grad der Versickerungsfähigkeit (Wasserdurchlässigkeit) von Böden. Je größer dieser Wert, desto besser die Versickerungsfähigkeit.

#### Öl-in-Phase

Wenn sich Öl auf dem Grundwasserspiegel ausbreitet, aber nicht mit dem Grundwasser vermischt, wird das als Öl-in-Phase bezeichnet.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Grundwasserentnahme für thermische Nutzungszwecke und die diesbezüglichen Vorgänge von der Planung bis zum Verzicht auf das Wasserrecht im Zusammenhang mit der Klinik Floridsdorf und der Altlast W7 Pilzgasse einer sicherheitstechnischen Überprüfung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien und in Abstimmung mit dem Rechnungshof Österreich getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. und 3. Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Mai 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde Mitte Oktober 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2010 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Belegprüfungen und Interviews beim Gesundheitsverbund sowie bei der WGM, der MA 45 - Wiener Gewässer, der MA 58 - Wasserrecht und diversen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern der vorgenannten Stellen. Ein Ortsaugenschein fand am 29. September 2021 in der Klinik Floridsdorf statt.

Sowohl die geprüfte Stelle als auch jene in die Prüfung involvierte Unternehmen bzw. Dienststellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

In der von April 2016 bis Mai 2017 vom Rechnungshof Österreich durchgeführten Querschnittsprüfung wurde die Grundwasserentnahme in der Klinik Floridsdorf in dem Bericht „Stadt Wien - Projekt Neubau Krankenhaus Nord, Reihe Wien 2018/6“, ebenfalls abgehandelt.

#### **1.6 Allgemeines**

Im Jahr 2020 startete seitens der Stadt Wien die Neuorganisation des Krankenanstaltenverbundes mit der Umbenennung zum Gesundheitsverbund. Infolge dessen wurden die Bezeichnungen einiger Krankenhäuser abgeändert, wodurch das Krankenhaus Nord zur nunmehrigen Klinik Floridsdorf wurde. Unabhängig vom Zeitpunkt der Organisationsänderung wurde im nachfolgenden Berichtsverlauf ausschließlich die Bezeichnung Klinik Floridsdorf verwendet.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die für die Grundwasserentnahmen bzw. für die Versickerung von Grund- und Regenwasser in der Klinik Floridsdorf relevanten rechtlichen Grundlagen waren im WRG 1959 und im AVG 1991 enthalten.

#### **2.1 Wasserrechtsgesetz 1959**

Als Bewilligungstatbestände waren sowohl für die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung als auch für die Grundwasserentnahme zur thermischen Nutzung und zur Bewässerung der § 10 Abs. 2 leg. cit. Grundwasserentnahme heranzuziehen.

Die Versickerung sowohl des thermisch genutzten Wassers als auch der Regenwässer ins Grundwasser war nach § 32 Abs. 2 lit. a leg. cit. (Einbringungsbeschränkungen und -verbote) und die Einleitung von Abwässern in den Kanal nach § 32 Abs. 2 lit. b leg. cit. (Indirekteinleiter) zu genehmigen.

In den gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahren waren neben den besonderen Verfahrensbestimmungen auch folgende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, kurz WWPO, beachtlich.

In § 55 leg. cit. ist festgeschrieben, dass dem Landeshauptmann als WWPO u.a. die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern und Behörden oder die Beurteilung von Vorhaben auf Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, insbesondere zur Wahrung der Interessen an der Trink- und Nutzwasserversorgung im Lande obliegt.

Daher hat gemäß Abs. 4 jeder, der eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem WWPO anzuzeigen.

Das WWPO ist daher lt. Abs. 5 in allen Verfahren nach dem WRG 1959 sowie nach anderen Gesetzen, durch die wasserwirtschaftlichen Interessen berührt werden, zu hören. Es hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das VwG in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g. Dies betrifft insbesondere die Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen wasserrechtlichen Verfahren sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mit angewendet werden. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das WWPO auch die Möglichkeit gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den VwGH zu erheben.

Das WWPO hat als Partei solcher Verfahren insbesondere darauf zu achten, ob Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasserkörper wie z.B. aufgrund Altlasten

bzw. Deponien gegeben sein können sowie ob durch das zu beurteilende Vorhaben folgende Schutzgüter gefährdet sind. Dabei sind v.a. der Schutz von Wasserversorgungsanlagen, die Sicherung der künftigen Wasserversorgung, der Schutz von Heilquellen und Heilmooren zu nennen. Darüber hinaus beurteilt das WWPO, ob Immissionsbeschränkungen oder wasserwirtschaftliche Rahmenpläne beeinträchtigt werden könnten.

In §§ 124 ff WRG 1959 sind die Regelungen zum Wasserbuch enthalten. Das Wasserbuch ist ein öffentliches Register, in dem sämtliche verliehenen Wasserrechte ersichtlich zu machen sind.

Neben dieser Evidenz besteht das Wasserbuch u.a. aus der Urkundensammlung zu den ersichtlich gemachten Rechten, den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln, der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches, Reinhalteverordnungen, Verordnungen nach §§ 33d und f WRG 1959, Wasserschutz- und Schongebiete, Grenzen der Hochwasserabflussgebiete, Gefahrenzonenplanungen, Wirtschaftsbeschränkungen, wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne, wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen und Sanierungspläne.

In der Evidenz ist jedenfalls die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, die Höchstwasserentnahme, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht ersichtlich zu machen. Darüber hinaus ist die Dauer der Bewilligung anzuführen.

Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ebenfalls im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Die Urkunden des erloschenen Rechts sind mindestens 10 Jahre, vom Zeitpunkt des

Erlöschens bzw. der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen, weiterhin aufzubewahren. Sämtliche Angaben in der Evidenz gelten bis zum Beweis des Gegenteils als richtig.

## **2.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**

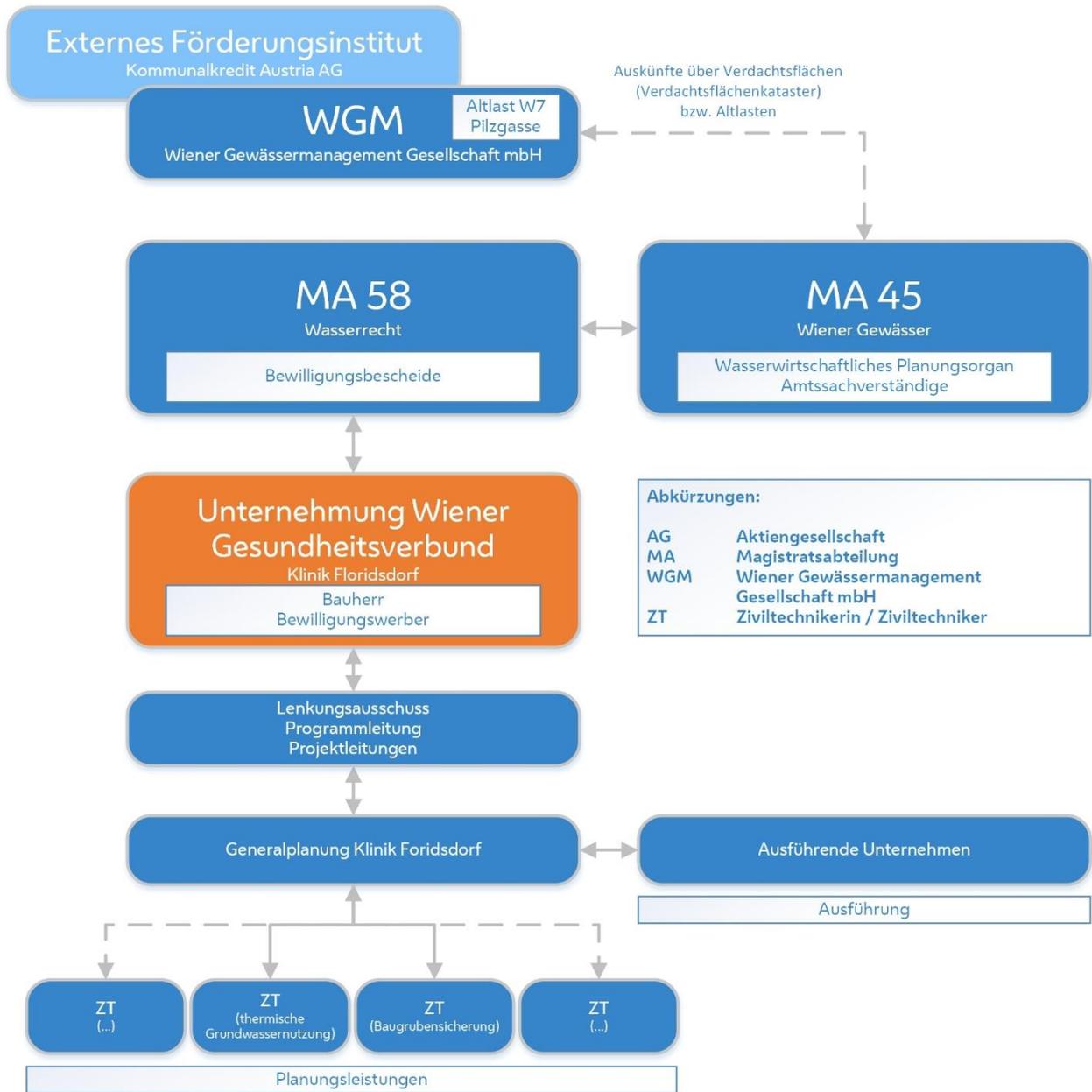
Im Zusammenhang mit der Bestellung von Sachverständigen in Behördenverfahren ist als weitere Rechtsgrundlage der § 52 AVG 1991 anzuführen.

In Abs. 1 dieser Bestimmung ist festgehalten, dass i.d.R. die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen sind. Stehen diese nicht zur Verfügung oder es ist mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten, kann die Behörde ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

## **3. Beteiligte**

In der Abbildung 1 ist eine Übersicht über die beteiligten Stellen und Magistratsabteilungen dargestellt. Die Beteiligten und ihre Zuständigkeiten werden im Folgenden kurz beschrieben.

Abbildung 1: Beteiligte



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

### 3.1.1 Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund

Der Gesundheitsverbund vormals Krankenanstaltenverbund trat bei dem Projekt der Errichtung der Klinik Floridsdorf als Bauherr und Bewilligungswerber in den diversen Behördenverfahren auf.

### **3.1.2 MA 58 - Wasserrecht**

Die rechtlichen Angelegenheiten des Wasserrechts, soweit nicht die MA 37 - Baupolizei, MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht oder die Magistratischen Bezirksämter zuständig sind, obliegen in Wien der MA 58 - Wasserrecht. Neben diesen Aufgaben ist diese Dienststelle auch für die Führung des Wasserbuches verantwortlich.

### **3.1.3 MA 45 - Wiener Gewässer**

Die MA 45 - Wiener Gewässer ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die technische Fachdienststelle in Fragen des Wasserbaus, der Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser), des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und Fachdienststelle für Angelegenheiten der Gewässerökologie und der am Gewässer lebenden Organismen und der umweltgerechten Betreuung der Gewässer als Lebensraum. Dabei obliegt dieser Dienststelle die Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien in diesen Agenden sowie die Gewässeraufsicht. Außerdem ist die MA 45 - Wiener Gewässer die federführende Dienststelle bei der Bekanntgabe von Verdachtsflächen gemäß ALSAG und für die Erkundung von Altlasten und Verdachtsflächen, wobei sie sich hierbei der Expertise der WGM bedient.

Den Mitarbeitenden der Gewässeraufsicht steht innerhalb der MA 45 - Wiener Gewässer bei Gefahr im Verzug hinsichtlich einer Gewässerverunreinigung die Befugnis zur Anordnung und Durchführung von technischen Sofortmaßnahmen zu. Weiters ist die Dienststelle zur Überwachung von Anlagen zur Lagerung, Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe, sowie zur Entgegennahme von Meldungen über Störfälle dieser Anlagen und über Verluste wassergefährdender Stoffe berufen.

Zur Unterstützung der MA 58 - Wasserrecht in wasserrechtlichen Angelegenheiten sind Mitarbeitende der MA 45 - Wiener Gewässer bei der automationsunterstützten Führung der Evidenz und der Übersichten des Wasserbuchs sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans tätig. Schließlich ist

die Dienststelle zur Beistellung von technischen Amtssachverständigen für Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Altlasten, Schifffahrt und Hydrologie berufen.

### **3.1.4 Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH**

Die WGM ist eine 100%ige Tochter der Stadt Wien. Sie befasst sich mit der Organisation, der Abwicklung, der Errichtung und des Betriebes von wasserbaulichen Einrichtungen für Oberflächengewässer sowie Grundwässer im Bereich der Stadt Wien.

Die WGM unterhält lt. eigener Auskunft 5 Geschäftsbereiche. Der Geschäftsbereich Planung & Controlling ist für die Organisation und Abwicklung der Vollziehung des ALSAG für Wien zuständig. Der Geschäftsbereich Projektabwicklung in der WGM organisiert und wickelt die Projekte zur Absicherung oder Sanierung von Altlasten sowie sonstiger wasserbaulicher Projekte ab. Schließlich ist der Geschäftsbereich Betrieb & Nachsorge in der WGM für den Betrieb und die Nachsorge (Instandhaltung) von Anlagen zu abgesicherten Altlasten verantwortlich.

## **4. Klinik Floridsdorf**

Die Klinik Floridsdorf, vormals Krankenhaus Nord, ist ein Krankenhaus im 21. Wiener Gemeindebezirk, welches auf dem Areal der ehemaligen ÖBB-Hauptwerkstätte Floridsdorf errichtet wurde und über eine Nutzfläche von 133.800 m<sup>2</sup> verfügt.

In insgesamt 4 Etappen übersiedelten knapp 2.000 Mitarbeitende aus dem Krankenhaus Floridsdorf, dem Orthopädischen Krankenhaus Gersthof und der Semmelweis Frauenklinik sowie aus mehreren Abteilungen anderer städtischer Spitäler in die Klinik Floridsdorf. Gemeinsam mit dem Partnerspital Klinik Donaustadt, vormals Donauspital übernimmt sie seit Mitte des Jahres 2019 die medizinische Versorgung der Wienerinnen bzw. Wiener im Nordosten Wiens.

Rund  $\frac{2}{3}$  der Gesamtgrundfläche der Klinik Floridsdorf, das entspricht in etwa 60.700 m<sup>2</sup>, sind als begrünte Außenfläche gestaltet, wobei davon rd. 44.000 m<sup>2</sup> bewässert werden. Angelegte Therapiegärten stehen orthopädischen Patientinnen bzw.

Patienten sowie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der psychiatrischen Abteilungen zur Verfügung. Die Therapiegärten wurden gemeinsam mit Expertinnen bzw. Experten der jeweiligen medizinischen Fachrichtungen entwickelt und sind auf die Bedürfnisse der Patientinnen bzw. Patienten abgestimmt.

Neben den o.a. Eckdaten verfügt die Klinik Floridsdorf über mehr als 1.000 Elektroverteiler, 56 Aufzugsanlagen, 2 Rohrpostzentralen mit beinahe 100 Rohrpoststationen, 40 fahrerlose Transportfahrzeuge, 447 Transportcontainer, 25 Brandmeldeanlagen, rd. 25.000 Sprinklerköpfe, rd. 1.100 Feuerlöscher, rd. 8.500 Rauchmelder, rd. 70.000 m Medizingasversorgungsleitungen mit rd. 3.000 Entnahmestellen uvm.

Die zur Verfügung stehende Heizleistung liegt bei 13 MW, die Kälteleistung bei 10 MW. Über die 96 vorhandenen Lüftungsanlagen wird den Räumlichkeiten der Klinik Floridsdorf eine Luftmenge von 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/h zur Verfügung gestellt. Der durchschnittliche Dampfbedarf bei Vollast liegt bei rd. 13.000 kg/h und wird größtenteils für die Luftbefeuchtung aber auch für die Sterilisation der Utensilien der Speisenversorgung verwendet. Die Dampferzeugung erfolgt über Dampfkessel mittels Erdgasbefeuerung.

Auf der unmittelbar an dem Krankenhaus angrenzenden Parkgarage wurde vor Kurzem eine Photovoltaikanlage mit 1.827 Modulen und einer Spitzenleistung von rd. 600 kWp installiert.

## **5. Projektbeschreibung der thermischen Grundwassernutzung**

Der ehemalige Krankenanstaltenverbund beabsichtigte eine thermische Grundwassernutzung für die Klinik Floridsdorf. Ziel war, die im Grundwasser gespeicherte Wärmeenergie einer möglichst effizienten Nutzung v.a. in den Wintermonaten zuzuführen und die Klinik Floridsdorf in den Sommermonaten vor übermäßiger Aufheizung zu bewahren.

Geplant waren insgesamt 6 Entnahmebrunnen auf dem Grundstück der Klinik Floridsdorf im unmittelbaren Umfeld des Gebäudekomplexes, von denen das Grundwasser

mit einer Durchschnittstemperatur von 10 °C zu den Wärmepumpen in die Technikzentralen gepumpt werden sollte, um dort für die Konditionierung der Raumluft beizutragen. Das abgekühlte (im Winter) bzw. erwärmte Wasser (im Sommer) sollte dann ebenso im Nahbereich der Klinik über 6 Schluckbrunnen auf demselben Grundstück versickert werden.

Wie im Punkt 8.5 beschrieben, kam die thermische Grundwassernutzung in der geplanten Form letztlich nicht zur Ausführung.

## **6. Beschreibung der Altlast W7 Pilzgasse**

### **6.1 Altstandort und Gefährdungsabschätzung**

Beim Altstandort W7 Pilzgasse handelt es sich um ein rd. 155.000 m<sup>2</sup> großes Areal im 21. Wiener Gemeindebezirk, auf dem eine der ältesten Raffinerien Europas (Raffinerie Floridsdorf) situiert war. Nördlich des Altstandortes befinden sich die Bahngleise der Nordbahn bzw. die Hauptwerkstätten der ÖBB und die Klinik Floridsdorf. Im Süden wird der Altstandort von der Leopoldauer Straße und im Südwesten durch die Pilzgasse begrenzt. Im Osten erstreckt sich der Standort bis zur Steinheilgasse.

Die rd. 100-jährige Betriebszeit der Raffinerie, in der diverse Mineralölprodukte (Leuchtpetroleum, Schmiermittel, Paraffin, Kerzen, „Floridsdorfer Fleckwasser“ (Benzin), Eisenbahnachsöl, Kraftstoffe usw.) hergestellt wurden, begann im Jahr 1864. Infolge des Produktionsprozesses und die beinahe vollständige Zerstörung durch Kriegseinwirkungen des 2. Weltkriegs kam es zu einer massiven Verunreinigung des Untergrunds. Laut historischen Aufzeichnungen wurden dabei in 16 Luftangriffen neben den Produktionsanlagen auch mindestens 40.000 m<sup>3</sup> Tankraum zerstört.

Untersuchungen aus den 1980er Jahren ergaben, dass das Grundwasser mit Mineralölkohlenwasserstoffen versetzt war und sich Öl-in-Phase auf der Grundwasseroberfläche ausbreitete. Die Hauptverschmutzung lag dabei im nördlichen Bereich der ehemaligen Raffinerie, ein weiterer Kontaminationsbereich wurde im Bereich der Steinheilgasse in der Nähe der Leopoldauer Straße sowie der 3. Herd südlich der Leopoldauer Straße und östlich der Sebastian-Kohl-Gasse angetroffen. Die ehemalige

Produktionsstätte wurde daraufhin im Jahr 1990 vom nunmehrigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Altlast ausgewiesen und mit der Priorität der Klasse 1 bewertet.

Weitere zahlreiche in den 90er Jahren durchgeführten Bodenuntersuchungen und Grundwasseranalysen führten zur Erkenntnis, dass der Bereich mit Öl-in-Phase eine noch größere West- und Südausdehnung aufwies, als die Untersuchungen bis zu diesem Zeitpunkt gezeigt hatten. Somit erstreckte sich der gesamte kontaminierte Bereich auf eine Fläche von insgesamt 190.000 m<sup>2</sup>.

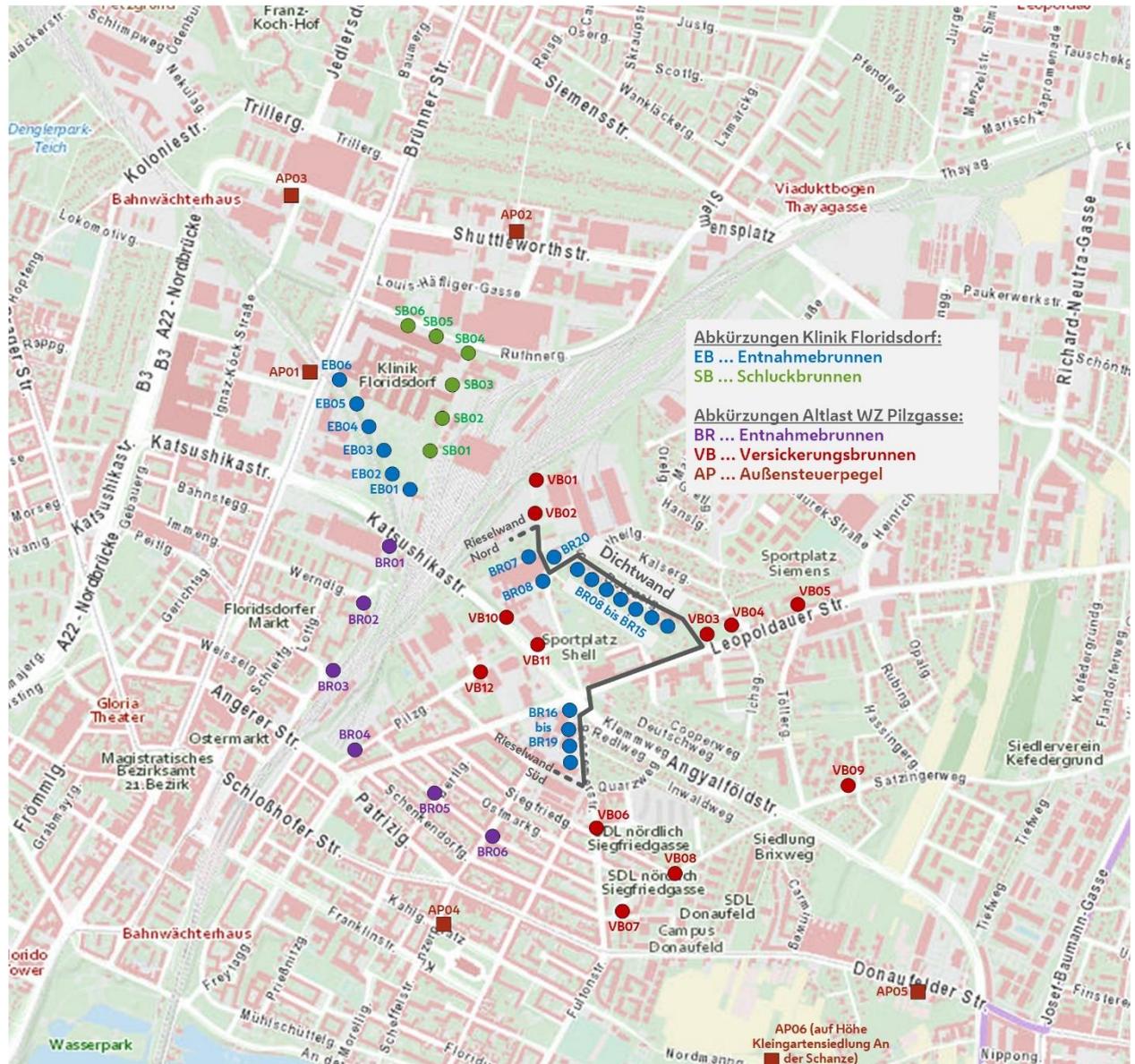
Die Altlastabsicherungsanlage wurde mit rechtsgültigem Bescheid vom 4. August 2005 genehmigt. Die bauliche Fertigstellung der Altlast W7 Pilzgasse erfolgte im Jahr 2006, der Probetrieb der Altlaststeuerung endete im Jahr 2008. Die Fertigstellung wurde durch die MA 58 - Wasserrecht mit Bescheid vom 22. Mai 2012 festgestellt. Mit einem weiteren Bescheid vom 29. April 2016 wurden Änderungen der Anlagen genehmigt, durch die eine Optimierung der Anlagensteuerung erreicht werden konnte. Weiters hatte die Bewilligung eine Reduktion von Bescheidaufgaben zum Inhalt.

Im Jahr 2016 erfolgte auf Basis vorliegender Untersuchungsergebnisse vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Ausweisung der Altlast W7 Pilzgasse als gesichert.

## **6.2 Technische Anlagenbeschreibung**

Grundlegendes Ziel der Sicherungsmaßnahme war es, die weitere Ausbreitung von Schadstoffen infolge des natürlichen Grundwasserstromes zu unterbinden.

Abbildung 2: Übersicht der Situierung der Brunnen der Klinik Floridsdorf und Altlast W7 Pilzgasse



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Fall der Altlastabsicherung W7 Pilzgasse wird dies durch die Schaffung einer sogenannten „hydraulischen Ruhezone“ gewährleistet. Dabei wird aus 6 Entnahmebrunnen (BR01 bis BR06), die im Anstrom im Westen noch außerhalb des kontaminierten Bereiches der Altlast liegen, Grundwasser entnommen. Das entnommene Wasser wird mittels Rohrleitungen um den Kontaminationsherd geführt und im Abstrom, außerhalb des kontaminierten Bereiches in unverändertem Zustand wieder zur Versickerung gebracht. Die Entnahmemengen der dabei entnommenen Grundwässer hängen

von den Grundwasserströmungsverhältnissen, im Besonderen vom Grundwasserspiegelgefälle ab.

Die im Osten errichtete Dichtwand, die Sperrbrunnenreihe sowie die beiden Rieselwände Nord und Süd („linienförmige Versickerung“) haben die Aufgabe, den Grundwasserstrom in diesem Bereich zu unterbinden, um somit eine weitere Ausbreitung der Kontamination zu verhindern.

Ferner verfolgt die Altlastsicherungsanlage das langfristige und dauerhafte Ziel, den gesamten kontaminierten Bereich von sämtlichen Schadstoffen zu befreien. Das infolge der errichteten Dichtwand aufgestaute Grundwasser wird mittels den Sperrbrunnen (BR07 bis BR19) entnommen und über eine Reinigungsanlage auf Trinkwasserqualität aufbereitet. Dieses aufbereitete Wasser wird im Randbereich der gesicherten Zone an den Rieselwänden Nord und Süd versickert und bildet dort einen sogenannten Hydroschirm, der das Risiko einer Umströmung der Dichtwand minimiert bzw. verhindert.

Seit Mitte des Jahres 2016 wird die Altlastsicherung nicht mehr wie bisher über 2 Steuerpegeldreiecke im Norden (AP01 bis AP03, im Nahbereich der Klinik Floridsdorf) und Süden (AP04 bis AP06) gesteuert, sondern über Wasserstandsmessungen im unmittelbaren Nahbereich der Entnahmebrunnen. Dem Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 2016 war zu entnehmen, dass dadurch die hydraulische Ruhezone rascher zu realisieren wäre und auf Änderungen im Grundwasserfeld besser reagiert werden könne.

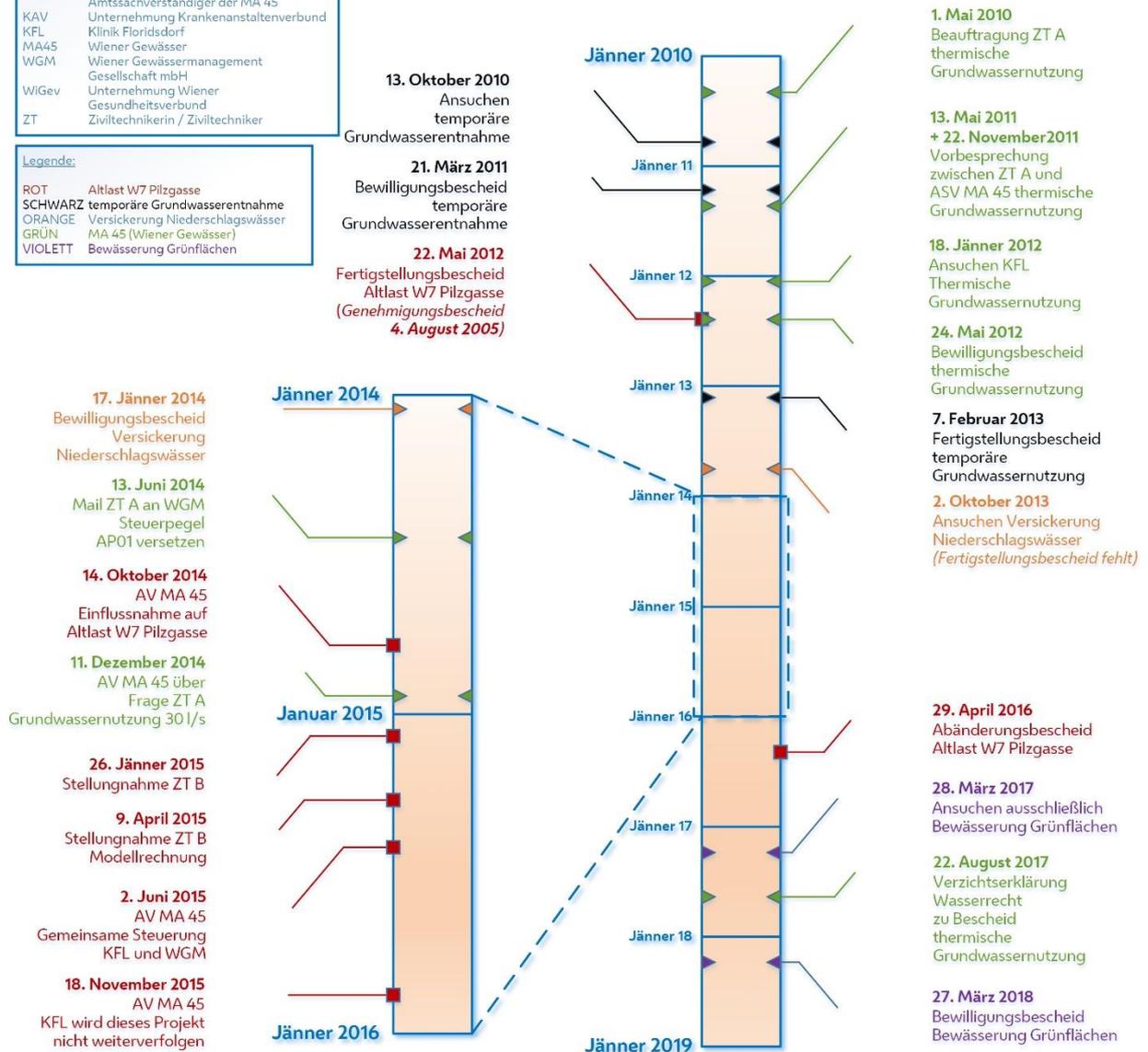
## **7. Projektchronologie**

In der nachfolgenden Abbildung 3 wurden u.a. all jene für den Projektverlauf der thermischen Grundwassernutzung relevanten bzw. maßgeblichen und jene damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Meilensteine dargestellt.

Abbildung 3: Projektchronologie

Abkürzungen:	
AP	Außensteuerpegel
AV	Aktenvermerk
ASV	Amtssachverständige / Amtssachverständiger der MA 45
KAV	Unternehmung Krankenanstaltenverbund
KFL	Klinik Floridsdorf
MA45	Wiener Gewässer
WGM	Wiener Gewässermanagement Gesellschaft mbH
WiGev	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
ZT	Ziviltechnikerin / Ziviltechniker

Legende:	
ROT	Altlast W7 Pilzgasse
SCHWARZ	temporäre Grundwasserentnahme
ORANGE	Versickerung Niederschlagswässer
GRÜN	MA 45 (Wiener Gewässer)
VIOLETT	Bewässerung Grünflächen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

### 7.1 Temporäre Grundwasserentnahme zur Baugrubensicherung

Das Ansuchen um temporäre Grundwasserentnahme für die Herstellung einer dichten Baugrube wurde am 13. Oktober 2010 vom Krankenanstaltenverbund gestellt. Der Bescheid wurde von der MA 58 - Wasserrecht am 21. März 2011 erlassen. Die notwendi-

gen Anlagen wurden in der Zeit von Juli bis Dezember 2011 errichtet und mit Jänner 2012 in Betrieb genommen. Der Fertigstellungsbescheid wurde mit geringfügigen Änderungen von der MA 58 - Wasserrecht am 7. Februar 2013 erlassen.

## **7.2 Versickerung der Niederschlagswässer**

Vom Krankenanstaltenverbund wurde am 2. Oktober 2013 ein Ansuchen zur Versickerung von Niederschlagswässern gestellt. Diesem Ansuchen wurde mit Bescheid vom 17. Jänner 2014 von der MA 58 - Wasserrecht stattgegeben. Ursprünglich war in diesem Bescheid die Fertigstellungsfrist mit 1. Dezember 2016 festgelegt.

Da sich die Ausführung der Anlagen jedoch verzögerte, wurde vom Krankenanstaltenverbund am 30. September 2016 ein Ansuchen um Verlängerung dieser Frist um 2 Jahre gestellt. Gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 kann eine Fristverlängerung bis zum Ablauf der Frist eingebracht werden. Das bedeutete, dass um diese Fristverlängerung vom Krankenanstaltenverbund zeitgerecht angesucht wurde. Weiters bestimmt das leg. cit. bei einem rechtzeitigen Antrag, dass der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Behörde gehemmt wird. Bis zum Ende der gegenständlichen Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ist eine Entscheidung der MA 58 - Wasserrecht über die Fristverlängerung nicht erfolgt.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien bei seinem Ortsaugenschein überzeugen konnte, wurde die Anlage bereits in Betrieb genommen. Von der Örtlichen Bauaufsicht wurde die Fertigstellungsmeldung im Namen des Krankenanstaltenverbundes am 29. November 2018 in der MA 58 - Wasserrecht abgegeben. Bis zum Ende der gegenständlichen Prüfung war aber kein Fertigstellungsbescheid von der Behörde ergangen. Dem aus dem Krankenanstaltenverbund hervorgegangen Gesundheitsverbund war daher zu empfehlen, bei der MA 58 - Wasserrecht den Fertigstellungsbescheid zu urgieren.

### Stellungnahme der MA 58 - Wasserrecht:

Es darf mitgeteilt werden, dass die vom Gesundheitsverbund beantragte Erstreckung der Bauvollendungsfrist mit Bescheid des

Magistrats der Stadt Wien vom 4. November 2021, GZ MA 58-809648-2016-5, erfolgt ist.

Aufgrund einer schon erstatteten Fertigstellungsmeldung samt übermittelter Kollaudierungsunterlagen wurde die MA 45 - Wiener Gewässer, Gewässeraufsicht mit Schreiben vom 4. November 2021 ersucht bis längstens 31. Jänner 2022 zu überprüfen und mitzuteilen, ob die Anlage zur Versickerung der Niederschlagswässer der Klinik Floridsdorf bewilligungsgemäß ausgeführt wurde.

Die am 7. Dezember 2021 bei der MA 58 - Wasserrecht eingebrachte positive Stellungnahme der Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz wurde noch am selben Tag einem Parteiengehör an den Gesundheitsverbund zugeführt.

Der Kollaudierungsbescheid wird somit am 10. Dezember 2021 erlassen werden.

## **7.3 Thermische Grundwassernutzung und Bewässerung**

### **7.3.1 Beauftragung Ziviltechniker A**

Der Generalunternehmer des Krankenanstaltenverbundes beauftragte den Ziviltechniker A mit der Erstellung eines Anbots für die wasserrechtlichen Einreichunterlagen hinsichtlich der geplanten thermischen Grundwassernutzung. Das übermittelte Angebot „Nutzwasserversorgung, thermische Grundwassernutzung“, datiert mit 21. April 2010, wurde sowohl seitens der Projektsteuerung als auch von der begleitenden Kontrolle für plausibel befunden. Von beiden Gremien wurde eine Beauftragungsempfehlung ausgesprochen. Die Beauftragung der angebotenen Leistung erfolgte per Schreiben vom 6. Oktober 2010 durch den Krankenanstaltenverbund.

### **7.3.2 Vorbereitungen Ziviltechniker A mit dem Amtssachverständigen der MA 45 - Wiener Gewässer**

Seitens dem ZT A wurden dem ASV für Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Altlasten, Schifffahrt und Hydrologie im Zuge von Projektsteuerungsbesprechungen am 13. Mai 2011 und am 22. November 2011 Projektdetails vorgestellt, die lt. Aussage des Planers den Anforderungen des wasserbautechnischen ASV inhaltlich entsprochen haben.

### **7.3.3 Wasserrechtliche Genehmigung**

Der Krankenanstaltenverbund suchte mit einem Schreiben vom 18. Jänner 2012 um die wasserrechtliche Genehmigung zur Erschließung, zur thermischen Nutzung und anschließenden Versickerung des Grundwassers im Ausmaß von max. 192 l/s bzw. 16.588 m<sup>3</sup>/Tag bzw. 497.232 m<sup>3</sup>/Jahr sowie zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung im Ausmaß von max. 4,2 l/s bzw. 90 m<sup>3</sup>/Tag bzw. 21.300 m<sup>3</sup>/Jahr an. Die MA 58 - Wasserrecht führte ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch und schloss dieses Verfahren mit Bescheid vom 24. Mai 2012 positiv ab.

### **7.3.4 Anfrage an die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH**

Der vom Krankenanstaltenverbund für die Erstellung der Einreichunterlagen beauftragte ZT A war auch von Seiten eines Mobilitäts- und Logistikdienstleisters mit diversen Agenden hinsichtlich des Umbaus der Schnellbahnstation Brünner Straße betraut. Der ZT A informierte die WGM in seinem Schreiben vom 13. Juni 2014, dass durch den Umbau der Schnellbahnstation Brünner Straße ein Steuerpegel der Altlast W7 Pilzgasse versetzt werden müsse und dieser bzw. die neue Örtlichkeit zu koordinieren wäre.

Zudem wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass es infolge der Errichtung bzw. des Betriebes der wasserrechtlich bewilligten thermischen Grundwassernutzung (Grundwasserentnahme) zu einer Beeinflussung des Steuerpegels kommen und dies eine Umprogrammierung der aktuellen Steuerung erforderlich machen würde.

### **7.3.5 Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten**

Das unter Punkt 7.3.4 angeführte Schreiben des ZT A an die WGM war lt. Auskunft der befragten Personen der Auslöser für zahlreiche Besprechungen bzw. umfangreichen Schriftverkehr zwischen dem Krankenanstaltenverbund, der MA 45 - Wiener Gewässer und der WGM. Die erste Besprechung fand am 14. Oktober 2014 statt, die darauffolgenden im Laufe des Jahres 2015. Dieser Prozess ist unter Punkt 8.5 ausführlich beschrieben.

### **7.3.6 Verzicht auf das Wasserrecht**

Am 22. August 2017 verzichtete der Krankenanstaltenverbund auf das mit Bescheid vom 24. Mai 2012 bereits genehmigte Wasserrecht zur Erschließung, zur thermischen Nutzung und anschließenden Versickerung des Grundwassers sowie zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung. Davor wurde bereits am 28. März 2017 ein neuerliches Ansuchen um Bewilligung der Entnahme von Grundwasser im Ausmaß von max. 4,2 l/s bzw. 88 m<sup>3</sup>/Tag bzw. 20.700 m<sup>3</sup>/Jahr zur Bewässerung der Grünanlagen auf dem Grundstück der Klinik Floridsdorf eingebracht. Dieses Ansuchen wurde von der MA 58 - Wasserrecht mit Bescheid vom 27. März 2018 genehmigt. In diesem Bescheid wurde auch gleich die Fertigstellung der Anlage zur Bewässerung festgestellt.

### **7.3.7 Aufklärung der Verantwortlichkeit bzgl. der Planung der Brunnenanlage und der wasserrechtlichen Einreichung**

Der Krankenanstaltenverbund forderte mit Schreiben vom 25. Juli 2018 den ZT A auf, zu jenen damals in den „Medien kursierenden Thematik der verlorenen Aufwände des KAV's im Zusammenhang mit den behaupteten falschen Berechnungen der Grundwassernutzung, respektive der Nichtberücksichtigung der bestehenden Altlast im Einflussbereich der Grundwassernutzung“ Stellung zu beziehen. Das diesbezügliche Antwortschreiben wurde vom ZT A am 30. Juli 2018 verfasst und an den Krankenanstaltenverbund übermittelt. In einem Schreiben vom 6. August 2018 an die Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes wurde vom Programmleiter-Stellvertreter bestätigt, dass der ZT A kein Fehlverhalten zu verantworten hatte und das einbehaltene Honorar freigegeben wurde.

## **8. Feststellungen**

### **8.1 Eintragungen im Wasserbuch**

Wie unter Punkt 3.1.2 beschrieben, obliegt die Führung des Wasserbuches der MA 58 - Wasserrecht. Das Wasserbuch dient im Wesentlichen der Evidenthaltung der bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte. Es handelt sich dabei um ein öffentliches Register, in das jede Bürgerin und jeder Bürger Einsicht nehmen darf und davon Abschriften anfertigen kann. Demgegenüber sind Übertragungen von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte in Verbindung stehen, der Behörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch anzuzeigen.

Den vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Unterlagen konnte entnommen werden, dass von Seiten der Planenden, sowohl für die temporäre Wasserhaltung als auch für die thermische Grundwassernutzung und Bewässerung, Informationen aus dem Wasserbuch eingeholt wurden. Diese vorhandenen und im Wasserbuch vermerkten Wasserrechte und insbesondere das Wasserrecht mit der Wasserbuch-Postzahl 4545, d.i. die Altlast W7 Pilzgasse, wurden in den jeweiligen Planungsunterlagen z.T. auch berücksichtigt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in Bezug auf dieses Wasserrecht der Altlast W7 Pilzgasse fest, dass zwar die Dichtwand in der planlichen Darstellung des Wasserbuchs eingezeichnet war, die genaue Lage der zugehörigen Entnahme- und Versickerungsbrunnen jedoch nicht. Diese waren nur in schriftlicher Weise vermerkt und somit im Plan nicht verortet. Die unmittelbar mit der Altlastsicherungsanlage in Verbindung stehenden Steuerpegel wurden weder schriftlich festgehalten, noch verortet und fehlten daher zur Gänze.

Eine direkte und unmittelbare Auswirkung auf den Steuerpegel, ausgehend von der geplanten Entnahme bzw. Versickerung von Grundwasser am Gelände der Klinik Floridsdorf, war daher aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ohne Einsicht in die Projektunterlagen der Altlast W7 Pilzgasse nicht eindeutig erkenn- bzw. abschätzbar. Hinzu kommt, dass es sich bei der gegenständlichen Methode der Altlastsicherung um

einen Typus handelt, der in Wien einzigartig ist. Um detaillierte Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionsweise der Altlastsicherungsanlage zu erlangen, wäre ein vertieftes Studium der Projektunterlagen der Altlast W7 Pilzgasse von Nöten gewesen.

#### Stellungnahme der MA 58 - Wasserrecht:

Es wird festgehalten, dass die graphische Verortung der Altlast W7 Pilzgasse im Wasserbuch entsprechend den im Jahr 2005 vorherrschenden Standards (analog statt digital) ordnungsgemäß und erkennbar erfolgt ist (handschriftliche Zeichnungen bzw. Kommentare zum Vorhandensein zusätzlicher Bauwerke auf der Karte).

Die genaue Lage der einzelnen Brunnen der Altlast W7 Pilzgasse war in den Unterlagen, die zu Bescheidbestandteilen erklärt wurden, ersichtlich.

## **8.2 Hydraulische Modellierungen**

Im Zuge der Einreichung zur wasserrechtlichen Bewilligung zur thermischen Nutzung des Grundwassers wurde die Auftragnehmerin B vom ZT A beauftragt, gekoppelt thermisch-hydraulische Berechnungen am Standort der Klinik Floridsdorf durchzuführen. Dabei sollten in dieser 1. Phase folgende Aufgabenstellungen bearbeitet werden:

1. Grobdimensionierung des Betriebskonzepts einer thermischen Grundwassernutzung durch Eingrenzung der Gesamtumsatzrate (l/s) auf Grundlage einer vorgegebenen Geometrie des Brunnenfeldes (Anzahl und Position der Entnahme- und Schluckbrunnen).
2. Prognose der thermischen und hydraulischen Beeinflussung des Grundwasserleiters im Nahbereich des Standortes hinsichtlich der Beeinflussung fremder Nutzungsrechte.

Die Bearbeitung von der im Punkt 1. dargestellten Aufgabenstellung betrachtete die Machbarkeit des geplanten Vorhabens und wurde in jenen dem Stadtrechnungshof Wien vorliegenden Unterlagen, die mit 16. Februar 2010 datiert sind, auch umfassend behandelt. Diese Frage stellte aber keine relevante für das anschließende Wasserrechtsverfahren dar, da Letzteres sich mit einem konkreten Projekt beschäftigt und die grundsätzliche Machbarkeit oder Wirtschaftlichkeit des Projekts von der Behörde nicht beurteilt wurde.

Zu der Aufgabenstellung des Punktes 2. führt die AN B Folgendes aus:

*„Die Vorgabe einer Gesamtumsatzrate in der Höhe von 300 l/s führt sowohl im Dauerbetrieb als auch im Taktbetrieb zu räumlich ausgedehnten Grundwasserspiegeländerungen, wodurch vor allem im südwestlichen Zustrombereich des Grundstücks unter Umständen fremde Grundwassernutzungsrechte über eine Distanz von mehr als 100 Meter beeinflusst werden könnten.“*

Genauere Aussagen fanden sich zu dieser Thematik in den Schlussfolgerungen der AN B nicht und wurden auch nicht in den darauffolgenden Bearbeitungsschritten verlangt.

In einer zweiten Bearbeitungsphase, deren Ergebnisse mit 24. Jänner 2011 datiert sind, sollten folgende Sachverhalte untersucht werden:

1. Hydraulische Simulation auf Basis eines verbesserten konzeptionellen Untergrundmodells: Durchführung von Pumpversuchen am Standort durch den Auftraggeber zur Verbesserung der Datenlage hinsichtlich des  $k_f$ -Werts. Ergänzung des geometrischen Untergrundmodells durch zusätzliche Bohrprofile.
2. Betrachtung des hydraulischen Einflusses durch das Fundament des KH Gebäudes hinsichtlich des möglichen Auftretens von Suffusionserscheinungen unter dem Gebäude.

3. Gekoppelt thermisch hydraulische Simulationen zur Optimierung des Brunnenfelds: Anzahl und Lage der Entnahmebrunnen (EB) und Schluckbrunnen (SB), Abstimmung der kumulierten Umsatzrate.

Anhand dieser 2. Bearbeitungsphase sollte das Projekt detaillierter untersucht und die gegenseitige Beeinflussung der Anlagenteile (Brunnen) untereinander in hydraulischer und thermischer Hinsicht sowie der Einfluss des Gebäudes auf die Anlage untersucht werden. Wie oben bereits ausgeführt, waren diese Gesichtspunkte für das wasserrechtliche Verfahren von geringem bis keinem Interesse. Vielmehr wäre die Frage der Beeinflussung fremder, bereits bestehender Wasserrechte verfahrensrelevant gewesen. Diese Frage blieb jedoch ab der 2. Bearbeitungsphase unbehandelt, obwohl nach Auskunft der AN B dies zum Standard ihrer Bearbeitung gehöre.

Danach wurden von der AN B noch 2 weitere Bearbeitungsphasen in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt, die jeweils zu einer Verfeinerung des Modells bzw. zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse führten. Diese beiden Bearbeitungen fanden jedoch erst nach der wasserrechtlichen Genehmigung statt und hatten daher für die gegenständliche Prüfung des Sachverhalts nur mehr untergeordnete Bedeutung.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass die durchgeführten Modellrechnungen, die Eingang in die Einreichunterlagen für das Wasserrechtsverfahren fanden, für die wasserrechtliche Bewilligung größtenteils untergeordnete Fragen, wie beispielsweise die prinzipielle Machbarkeit des Projekts, behandelten. Für die Frage der Beeinträchtigung fremder Rechte waren diese v.a. aufgrund des viel zu engen Modellgebiets gänzlich ungeeignet.

Ferner waren im Einreichoperat Entfernungen zu den angeführten fremden Wasserrechten angegeben, die vom Zentrum des Grundstückes und nicht vom am nächsten gelegenen Entnahmebrunnen ausgemessen wurden. Dies bedeutete, dass die angegebenen fremden Rechte nur 150 m bis 200 m, anstatt den angegebenen 350 m bis 400 m entfernt waren. Daher hätte eine Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung dieser fremden Rechte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien konnte daher die Aussage in den Einreichunterlagen: *„Eine negative hydraulische Auswirkung infolge Grundwasserentnahme kann auf Grundlage der Ergebnisse der Modellierung ausgeschlossen werden.“* mit keiner validen Modellrechnung hinterlegt werden. Eine solche weiterreichende Modellrechnung wäre möglich und auch von der Wasserrechtsbehörde bzw. vom wasserbautechnischen ASV oder auch vom WWPO zu verlangen gewesen. Im Zuge einer solchen Berechnung wäre eine Beeinflussung fremder Wasserrechte schon zum damaligen Zeitpunkt sichtbar geworden. Dies zeigte sich auch in nachträglichen Berechnungen der AN B aus dem Jahr 2014. Somit wäre eine mögliche Beeinflussung der Altlastsicherung bereits im Vorfeld des Wasserrechtsverfahrens, spätestens jedoch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, festzustellen gewesen.

Laut Auskunft der MA 45 - Wiener Gewässer können von den wasserbautechnischen ASV im Verfahren nur die Eingangsparameter von Modellen und deren Plausibilität überprüft werden. Mehr Möglichkeiten einer eingehenderen Überprüfung oder Nachrechnung bestünden bei der Dienststelle nicht.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien hätte jedoch beim gegenständlichen Projekt auffallen können, dass die Einreichunterlagen für die Beantwortung der Frage, ob fremde Wasserrechte durch das gegenständliche Projekt beeinflusst werden oder nicht, ungenügend waren. Es wären somit die Einreichunterlagen dahingehend zu verbessern gewesen.

Darüber hinaus war festzustellen, dass der damals zuständige wasserbautechnische ASV zuvor auch für die wasserrechtliche Genehmigung und Kollaudierung der Altlast W7 Pilzgasse zuständig gewesen war. Er wusste somit um die Umstände im Nahbereich der Klinik Floridsdorf und hätte daher genauere Untersuchungen der Beeinflussung der Altlastabsicherung fordern können. Der damals zuständige wasserbautechnische ASV stand für eine Auskunft nicht mehr zur Verfügung, da er sich zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung bereits im Ruhestand befand.

### **8.3 Verantwortung der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund**

Der Krankenanstaltenverbund beauftragte im Mai 2010 den ZT A mit der Planung der Grundwasserentnahme zu thermischen Zwecken. Dieser erstellte ein Projekt und reichte dieses zur wasserrechtlichen Genehmigung bei der MA 58 - Wasserrecht ein. Nach der erfolgten Bewilligung, die aufgrund der falschen Annahme erteilt wurde, dass fremde Rechte nicht betroffen wären, waren noch vor der vollständigen Ausführung der Anlagen mögliche Beeinträchtigungen der nahegelegenen Altlastabsicherung W7 Pilzgasse zu Tage getreten. Daraufhin startete ein umfangreicher Diskussions- und Abstimmungsprozess, in dem nachträglich neue Modellierungen durchgeführt wurden, die eine mögliche Beeinträchtigung der Altlastabsicherung klar ergaben. Schließlich verzichtete der Krankenanstaltenverbund auf die bereits erteilte, aber nicht realisierbare wasserrechtliche Bewilligung. Unter Punkt 8.5 ist dieser Abstimmungsprozess näher beschrieben.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte somit feststellen, dass der Krankenanstaltenverbund einen fachlich Kundigen mit der Planung des Vorhabens beauftragt hatte und sich darauf verlassen musste, dass alle nötigen Einflussfaktoren bei der Planung berücksichtigt wurden.

### **8.4 Verlorener Aufwand durch Nichtrealisierung der thermischen Grundwassernutzung**

Aus einem Aktenvermerk vom Dezember 2014 der örtlichen Bauaufsicht für die technische Gebäudeausstattung betreffend die Ausführungsplanung ging u.a. hervor, dass aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen weiterhin an der thermischen Nutzung des Grundwassers mit einer Förderleistung von 30 l/s festgehalten werde. Daher wäre die ursprünglich auf 192 l/s ausgelegte Anlage zu redimensionieren und *„die Errichtung der Anlagenteile in den angeführten Bereichen zu stoppen“*. Ferner ging aus einem Aktenvermerk über die Besprechung vom 2. Juni 2015 der MA 45 - Wiener Gewässer hervor, dass die thermische Nutzung des Grundwassers mit 30 l/s zwar beherrschbar sei, jedoch sichergestellt werden müsse, dass bei Betrieb der Anlage der Klinik Floridsdorf keine Schadstoffe aus der Altlast verfrachtet werden dürfen.

Für den Betrieb der Anlage der Klinik Floridsdorf hätten zusätzliche Grundwassersonden errichtet und die entnommenen Wässer für die thermische Nutzung qualitativ und quantitativ beprobt werden müssen. Ferner ging aus einem Aktenvermerk der MA 45 - Wiener Gewässer vom 18. November 2015 hervor, dass die Steuerung abhängig von den Betriebszuständen der Altlast hätte erfolgen müssen.

In dieser Besprechung der MA 45 - Wiener Gewässer fiel seitens der Klinik Floridsdorf die endgültige Entscheidung, das Grundwasser nicht mehr thermisch nutzen zu wollen. Die Detail- und Variantenabklärungen über den Umgang mit den bereits umgesetzten Arbeiten, bestellten Leistungen usw. erfolgten ab dem 9. Dezember 2015.

Zu den daraus entstandenen Kosten führte der Rechnungshof Österreich in seinem Bericht „Stadt Wien - Projekt Neubau Krankenhaus Nord Reihe WIEN 2018/6“ aus, dass der verlorene Aufwand durch die nicht realisierte thermische Grundwassernutzung rd. 610.000,-- EUR betrage. Diese Summe wurde auch dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt und somit vom Gesundheitsverbund bestätigt. Die Programmleitung des Gesundheitsverbundes ging sogar von einer Summe von rd. 700.000,-- EUR aus, wenn auch die Planungsleistungen dem verlorenen Aufwand zugerechnet werden.

Bei den rd. 610.000,-- EUR handelte es sich um Teilleistungen der Gewerke Lüftung, Sanitär, Mess-, Steuer- und Regeltechnik sowie Starkstrom. Die Differenz auf die 700.000,-- EUR betraf im Wesentlichen Leistungen der Projektsteuerung, der Bauaufsicht, der Planung und der Statik.

### **8.5 Variante mit geringerer Entnahmemenge**

Am 13. Juni 2014 trat wie bereits erwähnt der ZT A an die WGM mit der Information heran, dass ein Steuerpegel der MA 45 - Wiener Gewässer durch den Umbau der Schnellbahnstation Brünner Straße versetzt werden müsse. Weiters wurde eine Umprogrammierung der Steuerung vorgeschlagen, da durch die Grundwasserentnahme der Klinik Floridsdorf eine Beeinflussung dieses Steuerpegels nicht „ausgeschlossen werden“ könne.

Daraufhin fanden mehrere Gespräche zwischen dem ZT C und dem ZT A statt. In einem Schreiben an die WGM hielt der ZT C fest, dass dieser *„einen unter Umständen maßgeblichen Einfluss auf die wasserrechtlich bewilligte Altlastabsicherung Pilzgasse“* vermute. Jedenfalls war bei einer Maximalentnahme von Grundwasser im Ausmaß von 192 l/s durch die Klinik Floridsdorf *„ein wesentlicher Einfluss auf die Steuerpegel der Anlage Pilzgasse (Steuerdreieck Nord), aber auch Auswirkungen auf die im Norden gelegenen Brunnen anzunehmen“*. Der ZT A hatte lt. ZT C zugesagt, die Auswirkung der Grundwassernutzung auf die hydraulische Maßnahme Pilzgasse zu prüfen.

Wie unter Punkt 8.2 bereits ausgeführt, wäre eine solche Prüfung schon im Vorfeld bzw. spätestens im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens der thermischen Grundwassernutzung der Klinik Floridsdorf geboten gewesen.

Zur Klärung des Sachverhalts und der weiteren Vorgehensweise lud die MA 45 - Wiener Gewässer zu einer Besprechung ein, die am 14. Oktober 2014 stattfand. Darin erklärte der ZT A, dass bis Anfang 2014 die genehmigten Grundwasserentnahmen für die Bauwasserhaltung im maximalen Ausmaß von 36,5 l/s stattgefunden haben, ohne dass Probleme gemeldet worden seien. Darauf merkte die WGM an, dass sie sehr wohl Unregelmäßigkeiten in den Pegeln registriert hatten, diese aber nicht zugeordnet werden konnten.

Der ZT C bezeichnete den Einfluss der Grundwasserentnahme zur thermischen Nutzung nochmals als erheblich. Das ZT A erklärte sich daraufhin bereit, vorerst eine Null-Beeinflussung hydraulisch modellieren zu lassen. Anschließend solle eine Präsentation dieser Modellierung erfolgen und auf dieser Grundlage weitere Gespräche stattfinden.

Herauszustreichen war, dass der ZT C zum wiederholten Male festhielt, dass Konsensmengen von max. 192 l/s und auch 150 l/s undenkbar seien. Der ZT A schätzte damals noch, dass 60 l/s ohne Beeinflussung des Betriebes der Altlastabsicherung möglich seien. Ein Vertreter der Klinik Floridsdorf bezweifelte unter diesen Voraussetzungen erstmals die Wirtschaftlichkeit des Projektes.

Am 13. November 2014 fand eine weitere Besprechung zum Thema „Sicherung der Altlast W7 Pilzgasse und die künftige thermische Grundwassernutzung“ in der MA 45 - Wiener Gewässer statt. In dieser Besprechung wurde u.a. eine mögliche maximale Entnahme von 30 l/s vorgeschlagen. Es sollte nun von allen Seiten geprüft werden, ob mit dieser Entnahmemenge ein wirtschaftlicher Betrieb der thermischen Nutzung ohne Beeinflussung der Altlastabsicherung möglich wäre. In dieser Besprechung wurde vom ZT A ein Vorabzug einer Bearbeitung der AN B mit dem Titel „*Thermische Grundwassernutzung KH Nord, Phase IV - Ergänzung 1*“ vorgelegt. In dieser Bearbeitung wurde erstmals auch das weitere Umfeld der Klinik Floridsdorf einschließlich der Altlast W7 Pilzgasse in eine Modellierung miteinbezogen. Die darin abgebildeten Modelldarstellungen zeigten unmissverständlich relevante Auswirkungen auf die Altlast durch das geplante Projekt der thermischen Grundwassernutzung bereits bei Entnahmemengen von 30 l/s bis 150 l/s.

Es wurde vereinbart, dass der ZT C diese Modellierung nachrechnen und verifizieren solle. In einem Schreiben vom 26. Jänner 2015 teilte der ZT C seine zusammengefassten Ergebnisse dieser Nachrechnung mit. Darin hielt dieser nochmals fest, dass „*durch die vorgesehene Anordnung der Entnahme- und Versickerungsstellen wesentliche Auswirkungen auf den Betrieb der Altlastensicherung W7 - Pilzgasse zu erwarten*“ wären. Es wäre „*insbesondere zu befürchten, dass durch die geplante thermische Grundwassernutzung Grundwasser aus dem zu sichernden Bereich (Öl-in-Phase) abgezogen und ungereinigt über die geplanten Schluckbrunnen wieder versickert wird*“.

Darüber hinaus wurde festgehalten, dass „*eine Entnahme von mehr als 30 l/s auch bei optimaler Anordnung der Entnahme- und Versickerungseinrichtungen jedenfalls nicht zulässig bzw. beherrschbar zu sein*“ schein.

Am 1. April 2015 wurden vom ZT A Simulationen an den ZT C übermittelt und von diesen überprüft. In einem Schreiben vom 9. April 2015 des ZT C an die WGM wird ausgeführt, dass „*durch den nunmehr geplanten Betrieb der thermischen Grundwassernutzung [Anmerkung.: mit max. 30 l/s] die Auswirkungen auf den Betrieb der Altlastensicherung Pilzgasse beherrschbar erscheinen.*“

Weiters wäre der Konsenswerber (Klinik Floridsdorf) darauf hinzuweisen, dass bei der Gefahr des Einzuges von Wasser aus dem kontaminierten Bereich der Altlast eine Verringerung der Fördermenge bis hin zur Abschaltung notwendig werden könne.

In einer weiteren Besprechung vom 2. Juni 2015 wurden die Abstimmungserfordernisse zwischen der Altlastabsicherung W7 Pilzgasse und einer möglichen Entnahme von 30 l/s bei der Klinik Floridsdorf nochmals präzisiert.

Daraufhin gab der Vertreter der Klinik Floridsdorf in einer Besprechung vom 18. November 2015 bekannt, *„dass aufgrund des zu erwartenden hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwandes im Verhältnis zum erwarteten Nutzen - der durch die erforderliche Verminderung der Grundwasserentnahmemenge von ursprünglich projektierten 192 l/s auf zuletzt erzielbare 30 l/s ohnehin bereits erheblich eingeschränkt ist - innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes Zweifel an der generellen Sinnhaftigkeit des Projekts bestehen“*.

Schließlich gab der Vertreter des Krankenanstaltenverbundes endgültig bekannt, *„dass der Krankenanstaltenverbund das Projekt nicht mehr weiterverfolgen wird“*.

### **8.6 Verbindung der Brunnenwasserleitungen mit dem Trinkwassernetz**

Für Bewässerungszwecke wurde mit Bescheid der MA 58 - Wasserrecht vom 27. März 2018 ein Entnahmebrunnen mit einer max. Entnahmemenge von 4,2 l/s, 88 m<sup>3</sup>/Tag und 20.700 m<sup>3</sup>/Jahr bewilligt. Dieser Brunnen wurde schließlich zur Versorgung verschiedener Wasserauslässe und Unterflurhydranten zur manuellen Bewässerung sowie von versenkbaren Sprühregnern und Tropfbewässerungen errichtet.

In der Projektbeschreibung des o.a. Bescheides wurde Folgendes ausgeführt:

*„Eine Verbindung der Nutzwasserleitungen mit dem öffentlichen Trinkwassernetz besteht nicht. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen durch Tausch eines Pass-Stückes eine direkte Einspeisung für die Bewässerung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nach entsprechender Installation unter Trennung der Verbindungsleitung aus dem Brunnen zu schaffen.“*

Zusätzlich dazu wurde als Auflage vorgeschrieben:

*„Das Grundwasser ist in eigenen und gekennzeichneten Leitungen zu führen, die mit dem öffentlichen Trinkwassernetz weder direkt noch indirekt in Verbindung stehen dürfen.“*

Der Stadtrechnungshof Wien nahm die Anlage in Augenschein und stellte dabei fest, dass das Grundwasser aus dem Entnahmebrunnen zunächst in einen sogenannten äußeren Leitungsring zur Bewässerung der Außenanlagen und parallel dazu ins Innere des Gebäudes in einen sogenannten inneren Leitungsring gefördert wird. Die Stelle für die Noteinspeisung von Trinkwasser befindet sich im Inneren des Gebäudes. Die Trinkwasserleitung und der innere Leitungsring sind, bis auf das Pass-Stück, dauerhaft miteinander verbunden.

Zur Umschaltung der Bewässerung auf Trinkwasserbetrieb ist einerseits das in der Brunnenstube des Entnahmebrunnens situierte Pass-Stück auszubauen und andererseits in der Verbindungsleitung Trinkwasser beim inneren Leitungsring im Kollektorgang des Gebäudes dasselbe Pass-Stück einzubauen. Um einen Rückfluss von Wasser in der Bewässerungsleitung in das öffentliche Trinkwassernetz zu verhindern, wurde vor dem Pass-Stück ein Rückflussverhinderer vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte beim Ortsaugenschein fest, dass im Trinkwassernetz ein Druck von rd. 4,5 bar und in der Bewässerungsleitung ein Druck von rd. 6,0 bar vorherrschte. Dieses Druckverhältnis könnte bei gewissen Betriebszuständen wie z.B. ein Fehlverhalten des Bedienpersonals und ein gleichzeitiges Versagen der technischen Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise ein Gebrechen des Rückflussverhinderers dazu führen, dass das Brunnenwasser in die Trinkwasserleitung gelangt und dieses kontaminiert.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien widerspricht die im Projekt bzw. in der Projektbeschreibung dargestellte und auch ausgeführte technische Lösung der im selben Bescheid vorgeschriebenen Auflage. Im Fall der Versorgung der Bewässerung mit Trinkwasser wird zwar projektgemäß der Brunnen von den Bewässerungsleitungen getrennt, die zuvor grundwasserführenden Leitungen aber nicht. Laut Auskunft der

technischen Leitung der Klinik Floridsdorf werden die Leitungen vor der Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserleitung mit Druckluft entleert. Erst dann würden die Bewässerungsleitungen mit dem Trinkwassernetz verbunden werden.

Diese technische Lösung ist einerseits mit hohem Aufwand verbunden und birgt andererseits das Risiko, dass es, wie bereits erwähnt, durch menschliches und technisches Versagen dennoch zu einer Trinkwasserkontamination durch Brunnenwasser kommen könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Gesundheitsverbund, entweder durch bauliche oder mit organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass es keinesfalls zu einer direkten oder indirekten Verbindung des Trinkwassernetzes mit grundwasserführenden Leitungen kommen kann.

## **9. Zusammenfassende Feststellungen**

Zusammenfassend war festzuhalten, dass eine Anlage zur thermischen Nutzung in der ursprünglichen Größenordnung durch die Nähe zur Altlastsicherungsanlage W7 Pilzgasse zu keiner Zeit eine Chance auf Realisierung auf dem Grundstück der Klinik Floridsdorf hatte.

Eine Verkettung mehrerer Umstände führte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien dazu, dass das Projekt zur thermischen Grundwassernutzung von der MA 58 - Wasserrecht genehmigt und Teile davon bereits ausgeführt wurden. Die Gründe u.a. dafür waren:

1. Die Eintragungen im Wasserbuch der MA 58 - Wasserrecht betreffend das Wasserrecht mit der Postzahl 4545 (Altlast W7 Pilzgasse) waren unklar bzw. unvollständig.
2. Der Auftrag seitens des Krankenanstaltenverbundes an den ZT A wurde mit einer unzureichend definierten Aufgabenstellung erteilt.
3. Die Entfernungen zu den 3 nächstgelegenen fremden Rechten waren falsch angegeben.

4. Das in der Planung verwendete Grundwassermodell war für die Fragestellung der Beeinflussung fremder Wasserrechte im Zuge des Wasserrechtsverfahrens für eine Beurteilung nicht ausreichend.
5. Weder der Krankenanstaltenverbund mit seinem fachkundigen Planer, noch die Behörde, das WWPO oder der Amtssachverständige im Wasserrechtsverfahren haben eine geeignete hydraulische Modellierung verlangt oder durchführen lassen.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte somit im Nachhinein feststellen, dass den Projektverantwortlichen nicht alle notwendigen Informationen zur Verfügung standen. Es war anzunehmen, dass der ehemalige Krankenanstaltenverbund bei einer frühzeitigen Kenntnis der Nichtrealisierbarkeit der thermischen Grundwassernutzung andere Varianten in Erwägung gezogen hätte.

Es war daher dem Gesundheitsverbund zu empfehlen, bei künftigen Projekten erhöhtes Augenmerk auf mehrere Varianten und deren Machbarkeit im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und ökologische Aspekte zu legen, um einen verlorenen Aufwand durch letztlich nicht umsetzbare Varianten zu verhindern.

## **10. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Es war der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zu empfehlen, bei der MA 58 - Wasserrecht den Fertigstellungsbescheid für die Versickerung der Niederschlagswasser zu urgieren (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Der Fertigstellungsbescheid wurde dem Stadtrechnungshof Wien bereits übermittelt.

Empfehlung Nr. 2:

Hinsichtlich des Betriebes der Bewässerungsleitung mittels Trinkwasser war der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zu empfehlen, entweder durch bauliche oder mit organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Zeit zu einer

direkten oder indirekten Verbindung des Trinkwassernetzes mit grundwasserführenden Leitungen kommen kann (s. Punkt 8.6).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Die Anlage ist so ausgeführt, dass ein und dasselbe Passstück für den Zusammenschluss des Ringes zu verwenden ist. Das bedeutet die „Notumschaltung“ von Grundwasser- auf Trinkwasserversorgung erfordert den Ausbau des Passstückes in der Brunnenstube und den Einbau dieses Passstückes, entsprechend einer Umbauanleitung, in der Umgehungsleitung, welche die Anspeisung über das Trinkwassernetz bewerkstelligt.

Die zuvor angeführte Umbauanleitung liegt im Referat Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär (HKLS) auf und ist direkt vor Ort ausgehängt. Ein Umbau findet ausschließlich durch die Anordnung durch den Technischen Direktor über den Referatsleiter HKLS statt.

Somit ist sowohl baulich wie auch organisatorisch sichergestellt, dass eine Rückspeisung von Grundwasser in das Trinkwassernetz verhindert wird.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre bei künftigen Projekten über die Nutzung von Grundwasser erhöhtes Augenmerk auf mehrere Varianten und deren Machbarkeit im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und ökologische Aspekte zu legen, um einen verlorenen Aufwand durch letztlich nicht umsetzbare Varianten zu verhindern (s. Punkt 9.).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Der Wiener Gesundheitsverbund schließt sich dieser Empfehlung an und wird bei künftigen Projekten ein erhöhtes Augenmerk auf

mehrere Varianten und deren Machbarkeit im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und ökologische Aspekte legen. Dies wird in die übergeordneten technischen Leitlinien aufgenommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2021